

materielle Vorteile zu erlangen, so kann dieser Gaststättenverwalter auch dann wegen vollendeter Untreue nach § 182 StGB zur Verantwortung gezogen werden, wenn dieser erhoffte materielle Vorteil wider Erwarten ausbleibt, aber ein Schaden für den Eigentümer eintritt.

Die Bereicherungabsicht kann sich sowohl darauf beziehen, daß der Täter sich selbst oder auch einen anderen bereichern will; z.B. wenn der Täter die veruntreuten Vermögenswerte auf das Konto einer anderen Person überweisen läßt*

Der Tatbestand enthält als erschwerende Merkmale

- die Verursachung eines erheblichen Vermögensschadens oder
- wenn die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begangen wird (vgl. § 182 StGB).

Dieses Merkmal des "erheblichen Vermögensschadens"* stimmt nicht mit dem in § 181 Abs. 1 Ziff. 1 enthaltenen Merkmal der »schweren Schädigung des ... Eigentums« überein, weil § 182 Abs. 2 eine niedrigere Mindest- und Höchststrafe androht.

Unter das Merkmal »andere erschwerende Umstände*« werden vornehmlich solche Handlungen fallen, die unter einer besonderen Vertrauensverletzung begangen werden, wenn der Täter z.B. besondere raffinierte Mittel und Methoden anwendet, das Buchwerk verschleiert u.a. Vertrauensbrüche begeht. Aus der Strafandrohung ist ersichtlich, daß die Handlung in diesen Fällen sowohl ein Vergehen als auch ein Verbrechen sein kann.